



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden  
Abteilungen Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

BEARBEITET VON Referat D 5

E-MAIL D5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 3. Mai 2010

AZ D 5 - 220 230/6

BETREFF **Eingruppierung von Tarifbeschäftigten**  
HIER Behandlung von Master- und Bachelorabschlüssen

Zur Behandlung von Master- und Bachelorabschlüssen im Rahmen der Eingruppierung von Beschäftigten gemäß § 17 TVÜ-Bund i. V. m. § 22 BAT/BAT-O und der Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT/BAT-O) gebe ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen folgende Hinweise:

## 1. Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung

Die in der Protokollnotiz Nr. 1 zum Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT/BAT-O definierte Anforderung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung wird über den Wortlaut hinaus als erfüllt angesehen, wenn die/der Beschäftigte einen Master- oder Magisterabschluss besitzt, der nach dem Bundesbeamtenrecht den Zugang zum höheren Dienst eröffnet (vgl. § 17 Abs. 5 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz).

## 2. Abgeschlossene Fachhochschulausbildung

Sofern in der Anlage 1a zum BAT/BAT-O die Anforderung einer abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschulausbildung oder einer anderen Ausbildung besteht, deren Abschluss den Zugang zum gehobenen Dienst eröffnet (z. B. Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT/BAT-O), wird diese auch dann als erfüllt angesehen, wenn die/der Beschäftigte einen Bachelorabschluss besitzt, der nach dem Bundesbeamtenrecht den Zugang zum gehobenen Dienst eröffnet (vgl. § 17 Abs. 4



SEITE 2 VON 2

Bundesbeamtenengesetz). Dies gilt auch für akkreditierte Bachelorabschlüsse, die an Berufsakademien erworben wurden.

Mein Rundschreiben vom 25. April 2000 – D II 2 – 220 230/7 – zur Eingruppierung von Absolventen von Berufsakademien wird hiermit aufgehoben.

Für die Behandlung von Hochschulabschlüssen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem Mitgliedstaat des EWR oder aus der Schweiz verweise ich auf mein Rundschreiben vom 18. September 2007 - D II 2 - 220 210 - 1/17.

Im Auftrag  
Bürger